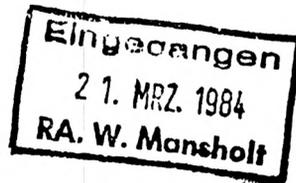


Hessischer Verwaltungsgerichtshof
6. Senat

Az.: 6 TG 772/84

VG Darmstadt IV/1 G 2504/83



B e s c h l u ß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Studenten Matthias Opp, [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Mansholt und Lodzik,
[REDACTED]

g e g e n

die Technische Hochschule Darmstadt,
vertreten durch den Präsidenten, Karolinenplatz 5, 6100 Darmstadt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Vergabe von Laborplätzen (Chem. Praktikum für Biologen)
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der 6. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes am 15.
März 1984 durch den Vorsitzenden Richter am Hess.VGH Dr. Wiechens
sowie die Richter am Hess.VGH Dr. Schulz und Hassenpflug beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird
der Beschluß des Verwaltungsgerichts Darm-
stadt vom 27. Februar 1984 abgeändert.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einst-
weiligen Anordnung untersagt, die Vergabe
eines Laborplatzes im Rahmen des Chemischen
Praktikums für Biologen an den Antragsteller
davon abhängig zu machen, daß er bei der
vorgesehenen Kenntnisprüfung eine bestimmte
Punktzahl erreicht; dabei bleibt es der An-
tragsgegnerin unbenommen, die von ihm er-
reichte Punktzahl der Bildung einer Leistungs-
rangfolge zur Vergabe der vorhandenen Labor-
plätze unter einer größeren Zahl von Bewer-
bern zugrunde zu legen.

Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Beteiligten
je zur Hälfte auferlegt.

Unter Abänderung der im ersten Rechtszug ge-
troffenen Streitwertfestsetzung von Amts wegen
wird der Streitwert für beide Rechtszüge auf
je 1.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die nach den §§ 146 und 147 VwGO zulässige Beschwerde des Antragstellers ist zum Teil begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig zum kleinen anorganischen Praktikum in Chemie im Wintersemester 1983/84 mit einem Laborplatz zuzulassen, zu Unrecht in vollem Umfang abgelehnt. Dieser Antrag ist, nachdem der Antragsteller inzwischen seit dem 7. 3. 1984 an dem bis heute dauernden Vorlesungsteil dieses Praktikums entsprechend der vom Eduard-Zintl-Institut der Antragsgegnerin - Abt. Anorganische Chemie I und II - unter dem 14. 12. 1983 getroffenen Neuregelung teilgenommen hat, dahin auszulegen, daß der Antragsgegnerin nunmehr im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt werden soll, die Vergabe eines Laborplatzes an den Antragsteller für die Dauer des eigentlichen Praktikums (19. 3. bis 30. 3. 1984) von der Teilnahme an der für den 16. 3. 1984 vorgesehenen schriftlichen Kenntnisprüfung abhängig zu machen. Mit diesem Antrag hat der Antragsteller in dem aus der Entscheidungsformel ersichtlichen Umfang Erfolg, während seine weitergehende Beschwerde zurückzuweisen ist.

Der Erlaß einer - hier allein in Betracht zu ziehenden - sogenannten "Regelungsanordnung" hängt gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO vom Vorliegen eines streitigen Rechtsverhältnisses sowie weiterhin davon ab, daß die vom Antragsteller begehrte vorläufige Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint; dabei sind Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund im Sinne des § 294 ZPO glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2 ZPO).

Was die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller anbelangt, kann auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Beschluß verwiesen werden. Demgegenüber teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts hinsichtlich des Vorliegens eines Anordnungsanspruchs nicht in vollem Umfang; er hält insbesondere aufgrund der im Beschwerdeverfahren durch die Antragsgegnerin vorgenommenen ausdrücklichen Klarstellung dahin, daß die Neuregelung vom 14. 12. 1983 keineswegs der Bewältigung eines Kapazitätsproblem, sondern ausschließlich der Wahrung sicherheitstechnischer Anforderungen diene (- indem nämlich Studenten mit weniger als 50 von 100 in der schriftlichen Kenntnisprüfung erzielbaren Punkten aus Sicherheitsgründen von der Vergabe der Laborplätze ausgeschlossen sein müßten -), einen Anordnungsanspruch des Inhalts für glaubhaft gemacht, daß die Zulassung des Antragstellers zum Laborbetrieb, der Kernveranstaltung des in Rede stehenden Praktikums, nicht vom Erreichen einer bestimmten Punktzahl abhängig gemacht werden darf. Dem liegen im einzelnen folgende Erwägungen zugrunde:

Nach § 11 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes - HHG - vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 10. 1980 (GVBl. I S. 391), umfaßt die Freiheit des Studiums, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere auch die freie Wahl von Lehrveranstaltungen. Zwar kann die - von der Hochschule für jeden Studiengang aufzustellende (§ 44 Abs. 1 Satz 1 HHG) und vom Kultusminister zu genehmigende (§ 21 Abs. 1 Nr. 7 HHG) - Studienordnung die Zulassung zu Studienabschnitten oder zu einzelnen Veranstaltungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere vom Besuch anderer Veranstaltungen, dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums geboten ist (§ 44 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Antragsgegnerin hat es jedoch trotz des in § 82 Satz 2

HHG enthaltenen Gesetzesbefehls und zahlreicher gerichtlicher Hinweise auf das Erfordernis des Aufstellens von Studienordnungen bisher versäumt, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Biologie- (sowie auch des Chemie-) Studiums in einer entsprechenden Studienordnung auf der Grundlage des § 44 Abs. 1 Satz 2 HHG zu regeln und die in § 44 Abs. 3 Satz 1 HHG für die Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen (- als eine solche ist auch die hier streitige Laborarbeit als Teil des Chemischen Praktikums für Biologen anzusehen -) angesprochenen bestimmten Voraussetzungen zu konkretisieren; sie verfügt deshalb nach wie vor nicht über das gebotene rechtliche Instrumentarium, das es ihr ermöglichen würde, die Zulassung von Biologiestudenten zu dem für diese einen Bestandteil ihrer Ausbildung darstellenden Chemischen Praktikum von bestimmten Voraussetzungen, speziell vom Bestehen für erforderlich gehaltener Kenntnisprüfungen, abhängig zu machen.

An dieser für die Antragsgegnerin ungünstigen Rechtslage ändert sich weder durch den für die Fachrichtung Biologie bestehenden Studienplan etwas (dieser Plan ersetzt nicht die erforderliche Studienordnung im Sinne des § 44 HHG und sieht im übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Praktika nicht vor) noch durch die unter dem 14. 12. 1983 getroffenen "Neuregelungen für den Ablauf des Kleinen Chemischen Praktikums". Die Antragsgegnerin mißt dieser vom Fachbereich 8 (Anorganische Chemie und Kernchemie) erlassenen Regelung zwar die Qualität eines Beschlusses des zuständigen Hochschulorgans im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 2 HHG zu. Ob diese Einschätzung zutrifft, erscheint bereits deshalb sehr zweifelhaft, weil ungewiß ist, ob dieser Fachbereich von der in § 13 Abs. 4 HHG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, in einer Geschäftsordnung eine Beschlusfassung im Umlaufverfahren vorzusehen. Diese Frage bedarf aber keiner abschließenden Beantwortung; denn derartige Beschlüsse in Fragen des Studiums sind ohnehin nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsmäßige Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen, während

die hier streitige Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen gemäß § 44 Abs. 3 HHG in einer Studienordnung geregelt werden muß (Senatsbeschluß vom 28. 4. 1983 - VI TG 3612/82 -).

Gleichwohl hat es der Senat bei Fehlen einer Studienordnung, um nicht zu Lasten der Studierenden eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiums zu vereiteln, wenn ein Fachbereich der ihm obliegenden Verpflichtung zum Erlaß einer Studienordnung nicht nachkommt, wiederholt für unbedenklich gehalten, die Zulassung zu Lehrveranstaltungen von der Erfüllung von M i n d e s t v o r a u s s e t z u n g e n abhängig zu machen, die nicht über das hinausgehen, was eine Studienordnung mindestens verlangen müßte (Beschlüsse vom 25. 4. 1980 - VI TG 517/80 - und vom 17. 7. 1980 - VI TG 523/80 -). In diesem Zusammenhang hat er sicherheitstechnischen Überlegungen (Vermeidung von Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren) sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein entscheidendes Gewicht beigemessen sowie hervorgehoben, daß sich die Hochschule bei der Feststellung derartiger Mindestanforderungen im Zweifel ihre bisherige Praxis entgegenhalten lassen muß. Die Anwendung dieser Grundsätze führt hier zu dem Ergebnis, daß die Einbeziehung des Antragstellers in die für den 19. 3. 1984 vorgesehene Verteilung der Laborplätze nicht aus Sicherheitsgründen von einer bestimmten in der schriftlichen Kenntnisprüfung zu erreichenden Punktzahl abhängig gemacht werden darf, wohl aber, falls die Zahl der ihre Zulassung zum Praktikum begehrenden Studenten die Zahl der vorhandenen Laborplätze übersteigt, eine Leistungsrangfolge nach dem Prüfungsergebnis gebildet und der Vergabe der Praktikumsplätze zugrundegelegt werden darf. Hierbei ist davon auszugehen, daß entsprechend dem Vortrag der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren die sicherheitsrelevante Aufnahmegrenze deutlich u b e r 96 Studenten pro veranstaltetem Praktikum liegt.

Nach dem Erkenntnisstand, den sich der Senat in der Kürze der ihm zur Verfügung stehenden Zeit verschaffen konnte, spricht Überwiegendes dafür, daß ein Ausschluß des Antragstellers vom praktischen Laborbetrieb im Falle des Nichterreichens einer bestimmten Punktzahl bei der schriftlichen Kenntnisprüfung nicht aus Sicherheitsgründen unumgänglich ist, daß vielmehr bei Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit andere, weniger einschneidende Maßnahmen zur Reduzierung des von der Antragsgegnerin hervorgehobenen Sicherheitsrisikos auf ein vertretbares Maß zu ergreifen sind. Insoweit fällt erheblich ins Gewicht, daß es sich bei dem kleinen chemischen Praktikum für Biologen, das nach der Neuregelung vom 14. 12. 1983 einen Sicherheitsfragen behandelnden und in die notwendigen chemischen Grundkenntnisse einführenden Vorlesungsteil umfaßt und das außerdem auf dem Besuch der Vorlesung "Einführung in die Chemie" aufbauen kann, um eine Veranstaltung handelt, in der nicht je nach persönlicher Neigung der Studenten frei mit beliebigen Substanzen experimentiert werden darf. Der dem Senat in Ablichtung vorliegende Zeitplan des Praktikums läßt im Gegenteil erkennen, daß die Laborarbeit weitgehend im Sinne einer schrittweisen Einführung in die Materie reglementiert ist. Soweit das Arbeiten nach einem Praktikumsbuch, die Erteilung von Arbeitsanweisungen sowie die Überwachung ihrer Befolgung allein noch nicht ausreichen sollten, um Brand-, Explosions- und Vergiftungsgefahren hinreichend sicher auszuschließen, müßten von der Antragsgegnerin weitergehende organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um dieses Ziel zu erreichen. In Betracht kommen insoweit beispielsweise die Verstärkung des Aufsichtspersonals, die Ausgabe gefährlicher Substanzen nur nach vorheriger Belehrung über deren Gefährlichkeit und ähnliche Vorsichtsmaßregeln, wie sie zum Teil bereits angeordnet sind (Schutzbrillenpflicht).

Ob der Nachweis fachtheoretischer Kenntnisse durch das Erreichen bestimmter Punktzahlen bei der Anfertigung von Klausuren

überhaupt geeignet ist, die geschilderten Gefahren zu mildern, hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 25. 4. 1980 in Zweifel gezogen. Ob speziell die für den 16. 3. 1984 vorgesehene Kenntnisprüfung geeignet ist, das beim Umgang mit chemischen Substanzen bestehende Schadensrisiko in nennenswerten Umfang zu verringern, kann im vorliegenden Eilverfahren nicht geklärt werden. Entsprechende Zweifel könnten sich allerdings aus einem Vergleich der Zahl der Studenten, die sich der bisher geforderten Abschlußklausur zur Vorlesung "Einführung in die Chemie" unterzogen, mit der Zahl derjenigen Studenten, die diese Klausur erfolgreich abschlossen, ergeben. Legt man insoweit die Angaben der Antragsgegnerin zugrunde, hat in den Herbstterminen 1982 und 1983 jeweils nur etwa 1/3, im Herbsttermin 1981 etwa die Hälfte der Teilnehmer über das erforderliche Mindestwissen verfügt. Diese hohe Mißerfolgsquote läßt gewisse Rückschlüsse auf den Schwierigkeitsgrad der gestellten Klausuraufgaben zu; sie stellt jedoch nach Auffassung des Senats keinen hinreichenden Nachweis dafür dar, daß den betreffenden Studenten das für die praktische Arbeit in einem Anfängerpraktikum mindestens erforderliche Sicherheitswissen fehle und die sich daraus ergebende Gefährdung nur durch deren Ausschluß von der Laborarbeit beseitigt werden könne. Es fällt auch auf, daß der neuerdings vor Beginn des eigentlichen Praktikums veranstaltete Vorlesungsteil, in dem Sicherheitsfragen behandelt werden, nach der bisherigen Praxis "gleichlaufend mit dem Laborbetrieb" angeboten werden konnte. Dafür, daß die Behandlung von Sicherheitsfragen jetzt nur noch v o r Aufnahme der praktischen Arbeit im Labor erfolgen könne, ist nichts ersichtlich. Weiterhin kann der Senat bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen eine Studienordnung im Hinblick auf die Sicherheitsproblematik hinsichtlich der Zulassung zu einem chemischen Praktikum mindestens stellen müßte, nicht völlig unberücksichtigt lassen, daß beispielsweise die ihm vorliegende Studienordnung für den Studiengang Chemie an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 11. 7. 1977 die Möglichkeit eröffnet, zwar die Zulassung zu einem Praktikum

von der erfolgreichen Teilnahme an vor dem betreffenden Praktikum gelegenen anderen Praktikumsveranstaltungen, nicht jedoch etwa vom Nachweis eines bestimmten Kenntnisstandes als Voraussetzung für die Zulassung zu einem Grundpraktikum abhängig zu machen. Jedenfalls spricht diese Regelung dagegen, daß aus fachwissenschaftlicher Sicht nur die von der Antragsgegnerin geübte Zulassungspraxis geeignet sein könnte, um den Eintritt von Schadensfällen weitgehend auszuschließen.

Erscheint es somit unverhältnismäßig, die Vergabe der Laborplätze aus Sicherheitserwägungen ausschließlich vom Erreichen einer bestimmten Punktzahl in der schriftlichen Kenntnisprüfung abhängig zu machen, kommt auf der anderen Seite der Erlaß einer einstweiligen Anordnung des Inhalts, den Antragsteller ohne jede Rücksicht auf das Ergebnis der für den 16. 3. 1984 vorgesehenen Kenntnisprüfung zum kleinen chemischen Praktikum zuzulassen, nicht in Betracht. Denn eine solche (- die Hauptsache weitgehend vorwegnehmende -) Anordnung ist nicht nötig, um vom Antragsteller wesentliche Nachteile abzuwenden. Wenn es der Antragsgegnerin nach den vorstehenden Ausführungen auch versagt ist, die Zulassung des Antragstellers zur praktischen Laborarbeit und damit dessen Studienfortschritt vom Erreichen eines bestimmten Ergebnisses in der Klausur abhängig zu machen, ist es andererseits dem Antragsteller unter den gegebenen Umständen durchaus zuzumuten, sich dieser schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn er an der Vergabe der Laborplätze am 19. 3. 1984 teilnehmen will. Denn abgesehen davon, daß die Beantwortung der gestellten Fragen unabhängig von der erreichten Punktzahl im äußersten Fall auch eine eklatante Umkenntnis grundlegender Sicherheitsaspekte offenbaren könnte, die die Antragsgegnerin nicht einfach übergehen dürfte, ist nicht völlig auszuschließen, daß die Klausur (oder Teile davon) neben weiteren Leistungsnachweisen als Beurteilungsgrundlage dafür in Betracht kommen, ob der betreffende Student "mit Erfolg"

am Praktikum teilgenommen hat. Schließlich darf angesichts der extrem hohen Zahl von 369 Anmeldungen für das betreffende Praktikum der Antragsgegnerin nicht die Möglichkeit genommen werden, die am 19. 3. 1984 zur Verteilung anstehenden vorhandenen Laborplätze nach einer anhand des Prüfungsergebnisses zu bildenden Leistungsrangfolge der Bewerber zu vergeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 und 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Da der Antrag des Antragstellers lediglich die Zulassung zu einer einzelnen Lehrveranstaltung betrifft, macht der Senat von seiner sich aus § 25 Abs. 1 Satz 3 GKG ergebenden Befugnis Gebrauch, unter entsprechender Abänderung der im ersten Rechtszug getroffenen Streitwertfestsetzung von Amts wegen den Streitwert für beide Rechtszüge auf je 1.000,-- DM festzusetzen (§ 20 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und dem entsprechend anzuwendenden § 14 GKG), wie es seiner ständigen Rechtsprechung in Fällen der vorliegenden Art entspricht.

Dr. Wiechens

Dr. Schulz

Hassenpflug

/Kö.

Ausgefertigt:

Kassel, den 20. März 1984

Geschäftsstelle

des Hess. Verwaltungsgerichtshofes



Haus
(Urkundebeamter)